



7% Beschlossen: 7%-Mehrwertsteuer auf Speisen sichern Arbeitsplätze & Existenzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir wünschen allen Mitgliedern, Partnern und Freunden des Thüringer Gastgewerbes für das Jahr 2026 alles Gute, vor allem Gesundheit. Im Neujahrsinterview mit unserem Präsidenten Mark A. Kühnelt lesen Sie ein Resümee 2025 und natürlich den Ausblick 2026.

Gleichsam sind wir sehr froh darüber, dass nunmehr zum 01.01.2026 die Mehrwertsteuersenkung auf Speisen im Gastgewerbe Realität geworden ist und damit die über viele Jahre andauernde Ungleichbehandlung ein Ende gefunden hat.

Unser DEHOGA Merkblatt dazu haben wir aktualisiert und sind aktuell auch an einer weiteren Aktualisierung. Wenn Sie Fragen dazu haben, wie die die Aufteilung von Leistungen umgesetzt werden soll, so schreiben Sie uns gern eine Mail, wir werden diese Fragen in das Merkblatt, welches wir dann im nächste Newsletter veröffentlichen werden, aufnehmen.

Ihr DEHOGA Thüringen



DEHOGA Thüringen blickt optimistisch ins neue Jahr

Neujahrsinterview mit Präsident Mark Kühnelt: „Gastgewerbe bleibt Herz der Thüringer Gastfreundschaft“

Herr Kühnelt, wie startet das Thüringer Gastgewerbe ins neue Jahr?

Mit Zuversicht. Entscheidend ist, dass es endlich wieder mehr positive Signale für unsere Branche gibt. Die dauerhaften 7 Prozent Mehrwertsteuer auf Speisen sind dabei ein wichtiger Schritt – aber ebenso wichtig sind wachsende Reiselust, investitionsbereite Betriebe und ein starkes Bekenntnis zur Thüringer Gastfreundschaft.

[weiterlesen...](#)

Mindestlohnerhöhung ab Januar 2026 – was ist zu tun?

Zum 1. Januar steigt bekanntermaßen der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 EUR brutto pro Stunde.

Für einen in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter (173,33 Stunden/Monat) steigt damit ab 01.01.2026 die durchschnittliche Bruttovergütung auf 2.409,29 EUR. Für einen in Teilzeit (z. B. 30 Stunden/Woche bzw. 130 Stunden/Monat) beschäftigten Mitarbeiter steigt die monatliche durchschnittliche Bruttovergütung auf 1.807,00 EUR brutto.

Auch Aushilfen, ob nun volljährige Schüler, Studenten, Familienangehörige, Rentner etc. auf Minijob-Basis haben ab 01.01.2026 Anspruch auf die Mindestlohnerhöhung. Mit dem Mindestlohn steigt auch die Verdienstgrenze, bis zu der man einen Minijob ausüben kann.

Für diese automatische Dynamisierung hatte der DEHOGA lange – und letztlich erfolgreich - gekämpft, damit nicht jede Mindestlohnerhöhung zur Folge hat, dass die Arbeitszeit der Minijobber immer weiter und weiter sinkt.

Die Minijob-Grenze erhöht sich demgemäß ab 1. Januar von 556 EUR auf 603 EUR monatlich. Das bedeutet, Minijobber können weiterhin bis zu 43 Stunden im Monat/ bis zu 10 Stunden in der Woche arbeiten. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 7.236 EUR.

Solange im Jahr 2026 der Gesamtverdienst nicht über der Jahresverdienstgrenze liegt, können Minijobber in einzelnen Monaten wegen eines schwankenden Lohns auch mehr als 603 EUR verdienen. Im Durchschnitt darf der monatliche Verdienst aber nicht höher als 603 EUR sein. In bis zu zwei Kalendermonaten darf die Minijob-Grenze überschritten werden, selbst wenn es dadurch zu einer Überschreitung der Jahresverdienstgrenze kommt. Allerdings nur dann, wenn es sich um ein unvorhersehbares Überschreiten handelt, z.B. wegen einer Krankheitsvertretung. In solchen Monaten darf der Verdienst dann aber nicht das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze – also 1.206 EUR – übersteigen.

Prüfen Sie Ihre Arbeitsverträge und passen Sie die vereinbarte Vergütung rechtzeitig an.

Spätestens in der Lohn-/Gehaltsabrechnung Januar 2026 muss die Lohnerhöhung umgesetzt sein.

In diesem Zusammenhang sollte auch eine eventuell vertraglich vereinbarte Ausschlussfrist auf den Prüfstand, sofern der Mitarbeiter nach dem 01.01.2015 eingestellt wurde. In diesem Fall muss die Ausschlussfrist ausdrücklich Mindestlohnansprüche ausschließen, anderenfalls entfaltet die Klausel nach der aktuellen BAG-Rechtsprechung keine Wirksamkeit.

Ihre DEHOGA-Rechtsberatung ist Ihnen dabei gern behilflich.

Bildung, die schmeckt!

Impulse für Ihren Erfolg - Seminarkatalog 2026

Der DEHOGA Thüringen bietet in Kooperation mit der HOGA Gastgewerbe Service GmbH interessante Seminare für das Gastgewerbe an.

Anschaulich, verständlich und praxisorientiert werden Sie von den Dozenten geschult, so dass Sie im Führungsalltag die gesetzlichen Regelungen leicht im Betrieb umsetzen. Wachsen Sie bei den Kommunikationsseminaren über sich hinaus und erfahren Sie wie erfolgreiches Zeit- und Selbstmanagement funktioniert. Alle Seminare finden Sie thematisch sortiert [hier](#).

Einen schnellen Überblick zu den Seminaren 2026 haben Sie [hier](#). Gern melden Sie sich direkt bei [Arlette Unger](#) an. Bei Fragen stehen wir gern unter 0361-5907814 zur Verfügung.



Läufer gesucht: Touristiker-Staffel beim Rennsteigstaffellauf am 20. Juni

Für den Rennsteigstaffellauf am 20. Juni suchen wir noch ambitionierte Läuferinnen und Läufer für unsere Touristiker-Staffel! Angesprochen sind alle, die Freude am Laufen haben, den Rennsteig lieben und sich dem Tourismus und Gastgewerbe verbunden fühlen – ob beruflich oder aus Überzeugung. Interesse mitzulaufen?

Dann meldet euch gern zeitnah per Mail an arlette.unger@dehoga-thueringen.de – wir freuen uns auf ein starkes Team und einen unvergesslichen Staffellauf!

Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Entscheidung des Landgerichts Berlin in Sachen Booking.com

Das Landgericht Berlin hat mit einem (noch nicht rechtskräftigen) Urteil vom 16. Dezember 2025 der Klage von über eintausend deutschen Hotels stattgegeben, die Booking.com wegen der langjährigen Verwendung von Bestpreisklauseln auf Schadensersatz verklagt haben. Im Videoformat From the Desk erläutert IHA-Hauptgeschäftsführer Markus Luthe Hintergründe zur Urteilsentscheidung. Was sind die nächsten Schritte auf dem Weg zum Schadensersatz? Und in welchen Punkten hat das Landgericht Berlin unserer Klage nicht stattgegeben?

[Zum Videobeitrag](#)

WEBINAR

Wie Hotels mit **bebo convert** Liquidität gewinnen

 **bebo convert**
Dein Leerstand als Währung

 10. Februar 2026
 10:00 Uhr
 Online



Nebensaison = Leerstand - das muss nicht sein

In unserem kostenfreien Webinar zeigen wir Dir, wie Du unverkaufte Zimmer auch in der Nebensaison in Liquidität wandelst. So kannst Du künftig Deine Lieferantenrechnungen bezahlen, ohne Dein Budget zusätzlich zu belasten.

Im Webinar lernst Du **bebo convert** im Detail kennen, ergänzt durch einen Praxisbericht eines Hoteliers, der die Lösung bereits nutzt.

Dienstag, 10. Februar 2026 von 10:00-11:00 Uhr / Online

[Hier kannst Du Dich kostenlos anmelden](#)

Rechengrößen und Sachbezugswerte 2026

Die in der Entgeltabrechnung relevanten Werte der Sozialversicherung für 2026, wie beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenzen, Jahresarbeitsentgeltgrenzen oder die Bezugsgröße, finden Sie übersichtlich im [AOK-Fachportal für Arbeitgeber](#). Dort ist auch eine Übersicht über die [aktuellen Sachbezugswerte](#) für freie Verpflegung und Unterkunft abrufbar.

Sachbezüge für Mitarbeiter im Gastgewerbe 2026

Am 29. Dezember 2025 wurden die Sachbezugswerte für das Jahr 2026 in der so genannten Sozialversicherungsentgeltverordnung veröffentlicht. Wenn Mitarbeitern unentgeltlich oder verbilligt Mahlzeiten gewährt werden, bestimmen die Werte der Sozialversicherungs-entgeltverordnung, wie viel dem Lohn unter einkommenssteuerrechtlichen Gesichtspunkten hinzuzurechnen ist. Gleches gilt für die freie Unterkunft.

[weiterlesen...](#)



AHORN Panorama Hotel Oberhof ist
TOP Ausbildungsbetrieb

AM 18.12.2025 fand die offizielle
Urkundenübergabe zum TOP-
Ausbildungsbetrieb statt.

Alle Informationen zur Zertifizierung
finden Sie übersichtlich auf
topausbildung.de.

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2026

Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.

Sie bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen (§ 148 Satz 1 Abgabenordnung).

Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.

Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment für Nahrungsmittel und Getränke. Unentgeltliche Wertabgaben, die weder Nahrungsmittel noch Getränke (z. B. Tabakwaren, Bekleidungsstücke, Elektrogeräte, Sonderposten) sind, müssen einzeln aufgezeichnet werden.

Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

[Zum BMF-Schreiben](#)

POLARIS MEDIA



Aktuell haben wir vermehrt Anfragen von Mitgliedern, teilweise auch aufgrund wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen, bezüglich der Gestaltung der Internetseiten. Neben den Angaben eines ordnungsgemäßen Impressums, gibt es weitere umfangreiche Dinge zu beachten. Wir haben für unsere Mitglieder einen Rahmenvertrag abgeschlossen, um zum einen attraktive Internetseiten zu gestalten, aber andererseits auch rechtskonform alle erforderlichen Angaben zu haben. Nutzen Sie das Vorteilsangebot:

Ihre neue Website: Exklusiv für DEHOGA-Mitglieder

Profitieren Sie jetzt von einem echten Mitglieder-Vorteil: Mit DEHOGA-Website-SMART, realisiert von Polaris Media, einer erfahrenen Agentur für Webdesign und digitale Kommunikation, erhalten Sie eine professionelle Website zu Sonderkonditionen.

In intensiven Verhandlungen konnte der DEHOGA Thüringen einen Preisvorteil von 15 % für seine Mitglieder erzielen. Statt 189 € monatlich zahlen Sie nur 159 € im Monat (zzgl. MwSt.) für eine individuelle, moderne, rechtssichere und barrierefreie Website inklusive Beratung, Text, Design, Technik und Support.

[weiterlesen...](#)

AOK PLUS

Probiers Ma(h)l und pack **Gesundes rein**

 Mach mit und entdecke dein PLUS

Dein PLUS fürs gesündere Ich.





DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)